

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Manipulation hinsichtlich der von den städtischen Cassen auszunahlenden Dienstbezüge in Ansehung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.
2. Schutzimpfung gegen Wuth (Lyssa).
3. Bemessung der Canaleinmündungsgebühren bei villenartiger Verbanung.
4. Strafverfahren hinsichtlich der in Bosnien und in der Hercegovina sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen wegen unterlassener Vorstellung (Melbung).
5. Evidenzhaltung der in n.-ö. Landes-Irrenanstalten untergebrachten Wehr- und Landsturmpflichtigen.
6. Zulassung von Holzvolle-Gipsdielen der Firma Otto Grafes Nachfolger als Baumaterialie.
7. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das städtische Privat-Krankenhaus in Besztercebanya und Feststellung der Verpflegungsgebühren in demselben.
8. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Elisabeth-Privat-Spital in Zircz, Comitat Beszprim, und Festsetzung der Verpflegungsgebühren in demselben.
9. Verbot der Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers.
10. Verpflichtung zur Anbringung der Adressstafel des Eigentümers an Pachttricycles und Motorwagen.
11. Bemessung der Urtheilsgebühr bei Einschränkung des ursprünglichen Klagebegehrens.
12. Änderungen in der Liste der Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.
13. Verbot des A. Wolffsky'schen Thees für Lungentranke.
14. Stempel- und Gebührenbefreiung bei Lösung von mehreren kleinen Satzposten.
15. Entwertung der auf stempelpflichtigen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelmarken mittels Schreibmaschinen.
16. Abänderung des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen in Wien.
17. Hintanhaltung des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes.

18. Giftverschleiß.
19. Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1900 festgesetzten täglichen Verpflegungsgebühren.
20. Qualificierung eines Baumaterialien- und Requisitenplatzes als gewerbliche Betriebsanlage.

II. Normativbestimmungen:

- Gemeinderath:
21. Zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.
 22. Beilege- beziehungsweise Renovationsgebühren bezüglich der ehemaligen Bororte-Friedhöfe.
 23. Ober-Officiale.
- Magistrat:
24. Sanitätspolizeiliche Obductionen von Selbstmördern zum Zwecke der Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses.
 25. Kompetenz zur Bewilligung freiwilliger Zeitbietungen, sowie zur Bemessung und Einhebung der Licitationspercente.
 26. Einhebung von Commissionsgebühren für die k. k. Polizeiorgane.
 27. Urgeuzen in Personal-Angelegenheiten — unstatthaft.
 28. Änderungen der Geschäftseintheilung des Wiener Magistrates.
 29. Überlassung der Kataloge von Bücher-, Bilder- und Autographen-Auctionen an die Direction der städtischen Sammlungen.
 30. Deutliche Bezeichnung des fragenden Amtes auf den für das k. k. Central-Meldungsamt bestimmten Anfragescheinen.
 31. Stadtbibliothek.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

32. Abänderung der Gemeindeordnung für Niederösterreich.
 33. Befreiung des von der Stadt Wien für den Bau und Betrieb städtischer Electricitätswerke aufzunehmenden 30-Millionen-Kronen-Anlehens von der Entrichtung der Stempel und Gebühren und Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Manipulation hinsichtlich der von den städtischen Cassen auszunahlenden Dienstbezüge in Ansehung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Note vom 22. November 1899, Z. 71734 (M.-Z. 203171/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 3. November 1899, Z. 59826, eine neue Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondscassen, sowie Cassen der k. u. k. Privat- und Familienfonde hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen (M.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899) herausgegeben.

Gleichzeitig wurde auch die Anzeige (Formular A), welche künftig nicht mehr in jurtierten Hefen, sondern auf losen Blättern zu erstatten sein wird, geändert und eine Neuaufgabe derselben veranlaßt.

Diese Anzeige, welche die Lager Nr. 365 Groß-Concept beibehält, kann vom hierortigen Odonomat in der bisherigen Weise bezogen werden.

Die Anzeigen über die im Jahre 1899 ausbezahlten Dienstbezüge sind bereits nach den geänderten Bestimmungen zu verfassen und die Einstellung der Beträge in der Anzeige ausschließlich in der Kronenwährung vorzunehmen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß im übrigen die Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 6. Jänner 1898, Z. 65194, h. o. Intimat. vom 29. Jänner 1898, Z. 1940 (Siehe Amtsblatt Nr. 16 ex 1898, „Gesetze, Verordnungen“ c. II, 21 pag. 19) aufrecht bleiben.

2.

(Schutzimpfung gegen Wuth [Lyssa].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. December 1899, Z. 96947 (M.-Z. 216745/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Während des vierjährigen Bestandes der staatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) in Wien (in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung“, III. Gemeindebezirk, Boerhavegasse 2 und Rudolfs-gasse 15), haben sich in Bezug auf die Überstellung von auswärtigen Hilfsbedürftigen in die gedachte Anstalt Uebelstände ergeben, auf welche hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October 1899, Z. 15478, behufs Vermeidung derselben in künftigen Fällen aufmerksam gemacht wird.

Zusbesondere wurde in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß bereits an Wuth erkrankte Personen zur antirabischen, ihrem Wesen nach vorbeugenden (nicht etwa die ausgebrochene Krankheit heilenden) Behandlung in die k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung“ gebracht, daß ferner von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunden gebissene Personen ohne entsprechende Belehrung über die mindestens 14tägige Behandlungsdauer, oder verspätet, nicht selten sogar erst nach Wochen, oder aber ohne Mittheilung darüber, ob die betreffenden Thiere zweifellos wuthkrank, beziehungsweise dieser Krankheit bloß verdächtig waren, in die Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa befördert wurden.

Zum Zwecke der Behebung dieser Mängel wird dem Wiener Magistrate die angegeschlossene, vom n.-ö. Landes-Sanitätsrathe verfaßte, von dem k. k. Ministerium des Innern zur Verbreitung geeignet befundene Belehrung über Aufnahme und Behandlung von Pfleglingen der erwähnten Anstalt mit der Aufforderung zugemittelt, die unterstehenden Organe, sowie auch weitere

Bewölkerungskreise in geeigneter Weise mit dem Inhalte dieser Belehrung bekanntzumachen.

Hierbei hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem eingangs bezogenen Erlasse ausdrücklich bemerkt, daß, obgleich die Behandlung in der Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa in der Regel ambulatorisch erfolgt, heilbedürftige Personen, welche für ihre Unterkunft und Verpflegung nicht sorgen können, in den Verpflegungsstand der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung“ aufgenommen werden.

Um bei Einleitung der antirabischen Behandlung genügende Anhaltspunkte dafür zu erlangen, ob eine Wuthinfection vorliegt, ist auch in der Richtung Vorsorge zu treffen, daß im Grunde der Bestimmung der Durchführungsvorordnung zum Thierseuchengesetz (§ 35) in Fällen, in welchen Menschen von wuthverdächtigen Thieren gebissen worden sind, die betreffenden Thiere — insofern dieselben ohne Gefahr eingefangen und sicher untergebracht werden können — nicht sofort getödtet, sondern verwahrt und unter thierärztlicher Beobachtung gestellt werden, um den Bestand der Wuth constatieren oder ausschließen und hiernach die entsprechenden weiteren Maßnahmen treffen, eventuell den gebissenen Personen Verhütung zu gewähren zu können.

Im Falle der Tödtung oder des Verendens wuthverdächtiger Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, ist stets der Kopf sammt dem ersten Drittel des Halses des betreffenden Cadavers im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1895, Z. 29202 (österreich. Sanitätswesen Nr. 46), direct an das k. u. k. Militär-Thierarznei-Institut und die thierärztliche Hochschule in Wien behufs Durchführung der erforderlichen diagnostischen Thierimpfungen zu senden.

In jedem Falle ist vorzujorgen, daß den Hilfsbedürftigen die raschste Abreise in die Schutzimpfungsanstalt ermöglicht und das amtliche Certificat über die Nothwendigkeit der antirabischen Behandlung nach dem in der Nr. 39 des „Österreichischen Sanitätswesens“ vom Jahre 1894 veröffentlichten Formulare unverzüglich ausgestellt werde.

In den vierwöchentlichen Nachweisungen über Infectionskrankheiten ist hinsichtlich der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Personen regelmäßig anzuführen, ob die gedachten Personen der präventiven Pasteur'schen Behandlung zugeführt worden sind, beziehungsweise aus welchem Grunde dieselbe unterblieb.

Der Gesundheitszustand der gebissenen, auch der mittels Präventivimpfung behandelten Personen ist durch ein Jahr lang in Evidenz zu halten.

Über die anlässlich dieser Beobachtungen gewonnenen Erfahrungen ist im jährlichen Sanitätsberichte der Amtsärzte lit. R, in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

Bei der Bekämpfung der Wuthkrankheit an Menschen und Thieren wird das einvernehmliche Vorgehen der Sanitäts- und Veterinärbeamten der politischen Behörden jederzeit vorausgesetzt.

Was die Frage anbelangt, ob die Überwachung des Gesundheitszustandes der Lyssa-Impfungen im Gebiete der Stadt Wien durch die städtischen oder wie bisher durch die polizeilichen Sanitätsbeamten stattfinden solle, so hat sich das k. k. Ministerium des Innern zu einer Aenderung der diesfalls bestehenden Vorschriften nicht veranlassen gefunden, sondern die Anordnung empfohlen, daß die Polizeiarzte, welchen diese Amtshandlung laut Dienstes-Instruction obliegt, sich in derlei Fällen stets mit den betreffenden städtischen Ärzten im kürzesten Wege ins Einvernehmen zu setzen haben.

Der Magistrat hat dementsprechend ungesäumt das Weitere zu veranlassen und wird über irgendwie bemerkenswerte einschlägige Vorkommnisse anher zu berichten sein.

* * *

Belehrung

über die Schutzimpfung von Personen, welche von wuthverdächtigen Thieren gebissen wurden und über die Aufnahme in die Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien.

In der seit dem Jahre 1894 bestehenden Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien (in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung“) werden von wuthenden oder von wuthverdächtigen Thieren verletzte Personen einer gegen den Ausbruch der Wuthkrankheit gerichteten Behandlung (nach Pasteur) unterzogen.

Diese Behandlung ist, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich und nimmt in leichten Fällen 14, bei schweren Verletzungen (z. B. Bissen im Gesicht) 20 bis 30 Tage in Anspruch.

Die Behandlung besteht in Einspritzungen unter der Haut, welche täglich einmal vorgenommen werden, daher die Aufnahme des Verletzten in die Krankenanstalt gewöhnlich nicht erforderlich ist; sie ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswert, welche entweder — wie Kinder — ohne Begleitung Erwachsener kein geeignetes Unterkommen in Wien finden — oder wie völlig Unbemittelte — unterstandslos sind.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß diese Impfungen möglichst bald, in den ersten Tagen nach der Verletzung beginnen können. Bei bereits vorhandenen Erscheinungen der Wuthkrankheit ist die Behandlung nicht mehr anwendbar und sind solche Kranke in ihrem eigenen Interesse und dem ihrer Umgebung nicht nach Wien zu dirigieren. Sollte aber ein solcher Transport unvermeidlich sein, so ist eine verlässliche Begleitperson, die von einem Arzte zu instruieren ist, beizustellen.

Die in die Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien überwiesenen Personen haben das vorgeschriebene amtliche Certificat, welches auch die wuthende oder wuthverdächtige Thiere betreffenden Angaben zu enthalten hat, mitzubringen.

Mittellosen heilbedürftigen Personen, welche sich behufs antirabischer Behandlung in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt nach Wien begeben, beziehungsweise auch dem etwa nothwendigen Begleiter solcher Verletzten werden seitens

der Bahnverwaltungen laut Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. September 1899, Z. 19386, Fahrpreisbegünstigungen gewährt.

Bei begründetem Wuthverdachte ist nicht erst das Ergebnis der eingeleiteten experimentellen Constatierung der Wuth abzuwarten, sondern sofortige Behandlung zu empfehlen.

3.

(Bemessung der Canaleinmündungsgebühren bei villenartiger Verbanung.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1900, Nr. 599:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reissig, Dr. Zister, Dr. Ritter v. Heiterer und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des Arthur Felll, k. k. Finanz-Ober-Commissär in Wien, gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrathes vom 19. Juli 1898, Z. 16787, betreffend die Bemessung einer Canaleinmündungsgebühr, nach der am 26. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Svoboda, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, für den belangten Wiener Stadtrath zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde des Arthur Felll in Wien ist die Entscheidung des Wiener Stadtrathes vom 27. Juli 1898, Z. 16787, mit welcher dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Herabsetzung, respective theilweisen Rückersatz der ihm auf Grund des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, für sein Haus Grundbuch-Einlage Unter-St. Veit Nr. 391, Dr.-Nr. 25 Neue Weltgasse, mit 240 fl. vorgeschriebenen Canaleinmündungsgebühr keine Folge gegeben worden ist.

In der vom Wiener Stadtrathe gegen diese Beschwerde erstatteten Gegenschrist wird eingewendet, daß der Beschwerdeführer es unterlassen habe, gegen den die obbezeichnete Gebühr betreffenden Zahlungsauftrag die ihm gesetzlich zugehenden Rechtsmittel, insbesondere gemäß § 73 des Wiener Gemeindestatutes den Recurs an den Stadtrath zu ergreifen; daß er vielmehr nur ein Ansuchen um Herabsetzung der Gebühren eingebracht habe, daß die Entscheidung über dasselbe im freien Ermessen des Stadtrathes gelegen gewesen, und daß, abgesehen hiervon, der Beschwerdeführer es unterlassen habe, gegen die hierüber erlassene Stadtraths-Entscheidung gemäß § 100 des Gemeindestatutes die Berufung an den Statthalter zu ergreifen, daß demnach die vorliegende Beschwerde nach den §§ 3, lit. e, und 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, unzulässig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof war jedoch nicht in der Lage, diese Einwendungen als gerechtfertigt zu erkennen.

Die Eingabe des Beschwerdeführers ist zwar nicht als Recurs bezeichnet, sie enthält auch nur eine an die erste Instanz, das magistratische Bezirksamt, gerichtete Bitte; allein der Beschwerdeführer hat darin nicht um eine Nachsicht einer von ihm nach dem Gesetze zu entrichtenden Gebühr gebeten, sondern behauptet, daß er nach dem Gesetze zu der Entrichtung derselben in dieser Höhe nicht verpflichtet sei, also die erstinstanzliche Entscheidung als eine dem Gesetze nicht entsprechende bezeichnet, worin eben das Wesen der Anfechtung einer Entscheidung mittels eines Rechtsmittels gelegen ist.

Wie die Beilagen der Gegenschrist selbst nachweisen, ist der Zahlungsauftrag des magistratischen Bezirksamtes, betreffend die Canaleinmündungsgebühr, dem Arthur Felll am 17. Mai 1898 zugeföhrt worden, demnach erscheint die am 19. Mai 1898 beim magistratischen Bezirksamte überreichte, in Frage stehende Eingabe als innerhalb der im § 73 des Wiener Gemeindestatutes normirten 14tägigen Recursfrist eingebracht.

Auch die mit der Sache befaßten Behörden haben dieselbe thatsächlich als Recurs behandelt. Das magistratische Bezirksamt hat darüber nicht selbst entschieden, sondern sie mit dem Antrage auf Abweisung an den Stadtrath vorgelegt, ihr also den Devolutiv-Effect zuerkannt. Der Stadtrath hat die Sache in eben diesem Sinne aufgefaßt, also die fragliche Eingabe nicht dem Bezirksamte zur Entscheidung zurückgestellt, sondern darüber selbst entschieden, und zwar, wie in der Gegenschrist ausdrücklich hervorgehoben wird, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 2 des eingangs bezeichneten Gesetzes, nicht aber unter Anwendung des weber in der Erledigung citierten, noch auf den Fall überhaupt anwendbaren Landesgesetzes vom 9. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 9. — Wenn aber die fragliche Eingabe als Recurs anzusehen war und thatsächlich angesehen wurde, so entfällt hiemit von selbst die aus § 3, lit. e des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof abgeleitete Einwendung. Ebenso erscheint die aus § 5 leg. cit. hergeleitete Einwendung, da nach dem Gesagten der Recurs gegen den Zahlungsauftrag thatsächlich und rechtzeitig eingebracht, der administrative Instanzenzug daher nicht versäumt worden ist, als unbegründet.

Was aber diese Einwendung in der Richtung betrifft, daß gegen die Entscheidung des Stadtrathes nicht die Berufung an den Statthalter ergriffen worden ist, so erscheint dieselbe als gänzlich verfehlt, da nach § 82 des Wiener Gemeindestatutes gegen Entscheidungen des Stadtrathes eine Berufung überhaupt nicht zulässig ist, und in § 100 ibid. nicht eine Berufung und überhaupt

nicht ein ordentliches Rechtsmittel normiert, sondern nur von dem staatlichen Aufsichtsrechte gesprochen wird, auf dessen Handhabung aber eine Partei kein Recht hat, so daß ihr auch gegen die Verweigerung der Anwendung dieses Rechtes der Staatsverwaltung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht offen steht.

Es ist also im vorliegenden Falle der gesetzliche Instanzenzug erschöpft und die Sache im administrativen Wege ausgetragen worden, daher der Verwaltungsgerichtshof in die meritale Entscheidung über die Beschwerde einzugehen berufen erscheint.

In dieser Richtung aber ist davon auszugehen, daß für die Bemessung der Canaleinmündungsgebühr nach § 2 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890 einzig und allein maßgebend ist die Länge und Ausdehnung der Straßenfront der betreffenden Realität, nicht aber die eines Gebäudes. Es kommt also lediglich darauf an, wieviel Meter jene Linie mißt, welche die Grenze zwischen dem in Frage kommenden Grundstücke und der öffentlichen Straße bildet.

Nach eben der angeführten Vorschrift des § 2 ist es hierbei ganz gleichgültig, ob die auf diesem Grundstücke errichteten Gebäude bis zu dieser Grenzlinie reichen oder hinter derselben zurückstehen.

Nothwendigerweise muß es demnach für die Bemessung der Gebühr auch entscheidend sein, wenn das Zurückweichen des Gebäudes hinter die Straßenfront zugleich eine Verkürzung der an die Straße anstoßenden Außenmauer des Gebäudes, beziehungsweise eine eingeschränkte Ausnützung der Grundfläche zu Bauzwecken zur Folge hat. Dies wird aber regelmäßig dann der Fall sein, wenn unter Anwendung des im § 82 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, statuierten Vorbehaltes für eine Gasse die sogenannte villenartige Verbauung angeordnet und, wie hinsichtlich des Hauses des Beschwerdeführers unbestritten und actenmäßig feststeht, auch durchgeführt worden ist.

Die nach § 2 leg. cit. vorgenommene Bemessung der Canaleinmündungsgebühr mit 12 fl. für jedes laufende Meter der Straßenfront der Realität des Beschwerdeführers muß demnach als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden.

Auf die Bestimmung des § 6 leg. cit. kann der Beschwerdeführer sich nicht mit Erfolg berufen, denn dieselbe, welcher zufolge, „wenn eine Realität nur zum Theile verbaut und der restliche Grund dagegen in seiner ganzen Fläche als Hof, Garten u. s. w. verwendet wird, die Canaleinmündungsgebühr für den verbauten Theil der Realität nach den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes, für jedes laufende Meter der unverbauten Platz- oder Straßenfronten aber mit 6 fl. zu bemessen ist“, wobei aber hinzugefügt wird, „wenn nachträglich eine theilweise oder gänzliche Verbauung des zur Zeit der ursprünglich vorgenommenen Bemessung der Canaleinmündungsgebühr unverbaut gebliebenen Grundes eintreten sollte, der Ergänzungsbetrag von 6 fl. für jedes laufende Meter der Platz- oder Straßenfronten des nachträglich in die Verbauung einbezogenen Theiles der Realität nachzuzahlen ist“, kann — ohne in einem nicht zu beseitigenden Widerspruch mit den Bestimmungen des § 2 zu gerathen — nur in der Weise ausgelegt werden, daß man, die beiden Sätze zusammenfassend, den darin geregelten Fall nur dann als gegeben anerkennt, wenn die vollständige Verbauung eines Bauplatzes physisch und rechtlich möglich erscheint, vom Beschwerdeführer aber vorläufig von einer solchen vollständigen Verbauung aus was immer für Gründen abgesehen wird. Auf Fälle, wie der vorliegende, in welchem eine eventuelle künftige Verbauung der freigebliebenen Theile des Grundes weder in Aussicht genommen ist, noch gesetzlich als zulässig erscheint, muß die Anwendung der Bestimmungen des § 6 als ausgeschlossen angesehen werden.

Es ist demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4.

(Strafverfahren hinsichtlich der in Bosnien und in der Hercegovina sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen wegen unterlassener Vorstellung [Meldung]).

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. März 1900, Z. 11889 (M.-Z. 20282/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Ministerium für Landesverteidigung ist zur Kenntnis gelangt, daß infolge der mit dem hierstelligen Erlaß Nr. 1402, praes. IV b vom 22. Mai 1896 (Statthalterei-Intimation vom 23. Juni 1896, Nr. 53696), ausgegebenen Ergänzung zu § 12, Punkt 2 der Landsturm-Meldevorschrift für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder exclusive Tirol und Vorarlberg bei Ausübung des Strafverfahrens hinsichtlich der in Bosnien und in der Hercegovina sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen wegen unterlassener Vorstellung (Meldung) ungleichmäßig vorgegangen wird.

Diesfalls hat das genannte Ministerium mit dem Erlaß vom 2. Februar 1900, Nr. 38830 IV b (2713) ex 1899, eröffnet, daß die erwähnte Ergänzung des § 12, Punkt 2, sich nur auf das Alinea 1 dieses Punktes bezieht, während die Bestimmungen der folgenden Alinea 2, 3 und 4 unverändert geblieben sind.

Diesen Bestimmungen gemäß steht das Strafverfahren und das Erkenntnis wegen unterlassener Vorstellung (Meldung), welche von den Landsturmpflichtigen während ihres Aufenthaltes außerhalb des diesseitigen Staatsgebietes und den Ländern der ungarischen Krone, somit auch während ihres Aufenthaltes in Bosnien und in der Hercegovina begangen wurde, der politischen Behörde der Heimatsgemeinde des Betreffenden zu.

Zm § 12, Punkt 2 der mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürchtete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg (Jahrgang 1895,

XVII. Stück) ausgegebenen gleichen Vorschrift für diese Länder sind die gedachten Bestimmungen vollinhaltlich zum Ausdruck gebracht.

Dieser Erlaß ist bei der betreffenden Stelle des eingangs citierten Erlasses und bei dem § 12, Punkt 2 der Landsturm-Meldevorschrift für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder exclusive Tirol und Vorarlberg vorzumerken.

Hievon sind auch die magistratischen Bezirksämter in Kenntnis zu setzen.

5.

(Evidenzhaltung der in n.-ö. Landes-Irrenanstalten untergebrachten Wehr- und Landsturmpflichtigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. März 1900, Z. 24956 (M.-Z. 26839/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Mittheilung des n.-ö. Landesauschusses haben sich zu wiederholtenmalen bei dem Ableben männlicher Pflinglinge der n.-ö. Landes-Irrenanstalten, welche das wehrpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, hinsichtlich der Matriführung insofern Anstände ergeben, als die betreffende Irrenanstalts-Direction nicht in der Lage war, dem Matriführer des Sterbeortes den Geburtsort der Pflinglinge bekanntzugeben, wodurch diesem die Möglichkeit benommen war, der mit dem Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870, Z. 10148, zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Verzeichnung der Wehrpflichtigen (§ 15, Punkt 2 der Wehrvorschriften I. Theil) festgesetzten Pflicht zur Anzeige solcher Sterbefälle an den Matriführer des Geburtsortes zu entsprechen.

Ebenso wird auch die im § 7, Punkt 19 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. December 1889, N.-G.-Bl. Nr. 193) normierte Mitwirkung der Matriführer bei der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen in diesen Fällen erschwert oder unmöglich gemacht.

Um nun in Zukunft die Evidenzhaltung von in n.-ö. Landes-Irrenanstalten untergebrachten Wehr- und Landsturmpflichtigen zu sichern, findet die k. k. Statthalterei mit Rücksicht darauf, daß in den mit Kundmachung des n.-ö. Landesauschusses vom 28. December 1868, Z. 15982, im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 12 vom Jahre 1869 verlautbarten Statuten der n.-ö. Landes-Irrenanstalten bei der Aufnahme von Geisteskranken die Verbringung von Tauf- und Geburtscheinen nicht vorgesehen ist, im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesauschusse Folgendes anzuordnen:

In jenen Fällen des § 9, lit. e der Statuten, in welchen die Bezirksbehörde zur Abgabe von Geisteskranken aus Sicherheitsgründen sich veranlaßt finden werden, sind Tauf- und Geburtscheine der Kranken männlichen Geschlechtes, ohne Rücksicht auf deren Alter — letzteres deshalb, um die zur Feststellung der Wehr- oder Landsturmpflicht etwa erforderliche Correspondenz zu vermeiden — von amtswegen zu beschaffen und den betreffenden Anstalts-Directionen zu übermitteln.

Selbstverständlich darf die Abgabe der Kranken von der Verbringung dieser Documente nicht abhängig gemacht werden, und sind diese gegebenen Falles nachträglich zu übersenden.

In allen übrigen Fällen, in welchen den Bezirksbehörden eine Ingerenz nur insoweit zusteht, als die Geisteskranken bezirksärztlich zu untersuchen sind, haben die Amtsärzte den Aufnahmewerbern die sofortige Verbringung oder nachträgliche Beschaffung der oben erwähnten Documente dringendst zu empfehlen.

Hievon werden die Directionen der n.-ö. Landes-Irrenanstalten durch den n.-ö. Landesauschuss verständigt.

6.

(Zulassung von Holzwohle-Gipsdielen der Firma Otto Grafes Nachfolger als Baumaterial.)

In Erledigung des Ansuchens der Firma Otto Grafes Nachfolger zu Wien, II., Taborstraße 64, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 29. März 1900, Z. 126931/X, die Verwendung der von der genannten Firma erzeugten Holzwohle-Gipsdielen als Baumaterial im Wiener Gemeindegebiete unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Holzwohle-Gipsdielen werden im Sinne des § 37 der Bauordnung insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur M.-Z. 12693 ex 1900 überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung dürfen nur vollkommen trockene Tafeln (Dielen) verwendet werden; die einzelnen Tafeln müssen unter einander und die Wand selbst muß, um sie standhaft zu machen, mit den anderen Gebäudetheilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus Holzwohle-Gipsdielen hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5-50 m und normalen Stockwerkshöhe, eine Dicke von mindestens 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Holzwolle-Gipsdiele ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterial, bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Muster wurden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übergeben.

7.

(Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das städtische Privat-Krankenhaus in Beszterezebanha und Feststellung der Verpflegungsgebühren in demselben.)

Das königl. ungarische Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 31. März 1900, Z. 85151 (M.-Z. 29073/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Man beehrt sich mitzutheilen, daß das städtische Privatkrankenhaus in Beszterezebanha vom 1. Jänner d. J. angefangen mit dem Öffentlichkeits-Charakter bekleidet und die tägliche Verpflegungsgebühr für die auf Rechnung des Landes-Krankenverpflegsfondes und des Staatsschatzes in diesem Krankenhause zu verpflegenden Kranken mit 1 K 12 h festgesetzt wurde.

8.

(Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Elisabeth-Privat-Spital in Zircz, Comitat Beszprim, und Festsetzung der Verpflegungsgebühren in demselben.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern in Budapest hat mit Note vom 31. März 1900, Z. 23040 (M.-Z. 29880/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird dienstlich mitgetheilt, daß dem Elisabeth-Privatspitale in Zircz, Comitat Beszprim, vom 1. März 1900 an der Charakter eines öffentlichen Spitals verliehen und daß die Verpflegungskosten für die auf Rechnung des Landes-Spitalsfondes und des Staatsärars zu verpflegenden Kranken mit täglich 1 K 20 h festgesetzt wurde.

9.

(Verbot der Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. April 1900, betreffend das Verbot der Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers (N.-G.-Bl. Nr. 78):

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, N.-G.-Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

10.

(Verpflichtung zur Anbringung der Adreßtafel des Eigenthümers an Packtricycles und Motorwagen.)

Anlässlich einer an die k. k. n.-ö. Statthalterei gestellten Anfrage, ob die Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 17. December 1884 (N.-G.- und B.-Bl. Nr. 36), betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke, auch auf die sogenannten Packtricycles und auf die zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten, nicht in festen Geleisen laufenden Motorwagen sinngemäße Anwendung zu finden habe, wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaß vom 6. April 1900, Z. 964 (M.-Z. 28985/XIV), zur künftigen Danachachtung dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Sowohl Packtricycles, d. h. solche Fahrräder, welche mit einem zur Warenbeförderung geeigneten Behälter versehen sind, als die zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Automobilwagen — letztere unbeschadet der im § 19 der Statthalterei-Verordnung vom 19. September 1899 (N.-G.- und B.-Bl. Nr. 49), enthaltenen besonderen Verpflichtung, betreffend die Anbringung der Firmatafel des Wagen-Erzügers — unterliegen den Bestimmungen des eingangs bezogenen Landesgesetzes hinsichtlich der Anbringung der Adreßtafel des Eigenthümers, nachdem die fraglichen Transportmittel zum Lasten- und Frachtenverkehre bestimmt sind (§ 1 des citierten Gesetzes).

11.

(Bemessung der Urtheilsgebühr bei Einschränkung des ursprünglichen Klagebegehrens.)

Finanzministerial-Erlaß vom 8. April 1900, Z. 19363 (entnommen der Beilage Nr. 6 zum Verwaltungsblatte des k. k. Finanzministeriums):

Im Falle der Änderung in dem Werte des Streitgegenstandes durch Einschränkung (Restringierung) des Klagebegehrens ist im Sinne des Punktes 4 des § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, N.-G.-Bl. Nr. 305, für die Bemessung der Entscheidungsgebühr nicht der Wert des ursprünglichen, sondern der Wert des eingeschränkten (restringierten) Streitgegenstandes maßgebend.

12.

(Änderungen in der Liste der Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 9. April 1900, Z. 30681 (M.-Z. 30501/V), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Das k. k. Oberlandesgericht Wien hat mit Note vom 27. März 1900, Z. 1192, anher mitgetheilt, daß sich in der Liste der Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken folgende Veränderungen ergeben haben:

Gelöscht wurden:

1. Ludwig Eder, Fabrikbesitzer in Oberhollabrunn, infolge seiner Übersiedlung nach Graz.
2. Karl Hartmann, Fabrik- und Wirtschaftsbefitzer in Hainfeld, infolge Ablehnung dieser Bestellung.
3. Leopold Vital, fürstbischöflicher Gutspächter in Oberiebenbrunn, infolge Ablebens.

Der Sachverständige Karl Kellner in Gutenstein ist nach Wien übersiedelt und wohnt IV., Favoritenstraße 8.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Erlaß vom 16. März 1900, Z. 17962 (Siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1900, „Gesetze, Verordnungen etc.“, IV, 8, pag. 32), beauftragt, die pro 1900 aufgestellten Liste in die Kenntnis gesetzt.

13.

(Verbot des A. Wolffsky'schen Thees für Lungenkranke.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. April 1900, Z. 27896 (M.-Z. 30740/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Laut an das k. k. Ministerium des Innern gelangter Anzeige wird in öffentlichen Blättern von A. Wolffsky in Berlin ein Thee als Universalmittel für Lungenkranke angepriesen.

Zufolge Erlasses des obgenannten k. k. Ministeriums vom 16. März 1900, Z. 5840, wird der Magistrat hierauf unter Hinweis auf die Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 239) beauftragt, die Hintanhaltung des Vertriebes dieses verbotswidrigen ausländischen Arznei-Artikels in- und außerhalb der Apotheken mit dem Bestehen aufmerksam gemacht, daß unter einem im Wege der k. k. Finanz-Landes-Direction das Geeignete verfügt wird, damit auch die im Verwaltungsgebiete befindlichen k. k. Zollbehörden hievon in Kenntnis gesetzt werden.

14.

(Stempel- und Gebührenbefreiung bei Löschung von mehreren kleinen Satzposten.)

Finanzministerial-Erlaß vom 11. April 1900, Z. 21111 (entnommen der Beilage Nr. 6 zum Verwaltungsblatte des k. k. Finanzministeriums):

Die in den Gesetzen vom 31. März 1875, N.-G.-Bl. Nr. 52, und vom 28. December 1890, N.-G.-Bl. Nr. 234, für das Verfahren bei der Löschung kleiner Satzposten vorgesehene Stempel- und Gebührenbefreiung hat auch bei der gleichzeitigen Löschung mehrerer solcher Satzposten ohne Rücksicht auf den Gesamtbetrag derselben dann Anwendung zu finden, wenn die für einen und denselben Gläubiger auf Grund derselben Urkunde eingetragenen Forderungen beziehungsweise Rechte ohne Nebengebühren zusammen den Betrag von 200 K nicht überschreiten.

15.

(Entwertung der auf Stempelpflichtigen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelmarken mittels Schreibmaschinen.)

Finanzministerial-Erlaß vom 13. April 1900, Z. 23211 (entnommen der Beilage Nr. 6 zum Verwaltungsblatte des k. k. Finanzministeriums):

Aus Anlaß einer Anfrage wird bekanntgegeben, daß bei den mittels Schreibmaschine angefertigten stempelpflichtigen Urkunden und Schriften das Überdrucken der auf diesen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelmarken mittels Schreibmaschine als ordnungsmäßige Erfüllung der Stempelpflicht im Sinne des § 3 der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70, zu gelten hat, sofern die übrigen in der citierten gesetzlichen Bestimmung in Hinsicht auf die Erfüllung der Stempelpflicht getroffenen Anordnungen befolgt werden.

16.

(Abänderung des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen in Wien.)

Verordnung des k. k. n.-ö. Landeslehrer-Rathes vom 13. April 1900, Z. 3774, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 4 des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 19):

Der k. k. n.-ö. Landeslehrer-Rath findet im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauswahlschuss nach vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlaß vom 22. März 1900, Z. 6570, erteilter Befähigung die §§ 1 und 4 des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54, in ihrer dermaligen Fassung aufzuheben und es haben dieselben künftig, wie folgt, zu lauten:

§ 1.

Zur Sicherung des regelmäßigen Unterrichtes an mehrklassigen Volksschulen wird mit Zustimmung der Gemeinde Wien für jede selbständige allgemeine Volksschule mit mehr als fünf Classenabtheilungen, sowie für jede unter der gemeinsamen Leitung mit einer Bürgerschule stehende allgemeine Volksschule mit mindestens sechs Classenabtheilungen eine provisorische Local-Aushilfslehrerkraft (Unterlehrer oder Unterlehrerin) systemisirt.

Außerdem können über Antrag des Bezirkslehrer-Rathes mit Zustimmung der Gemeinde Wien vom k. k. n.-ö. Landeslehrer-Rath Bezirks-Aushilfsunterlehrer oder Bezirks-Aushilfsunterlehrerinnen, sowie Bezirks-Aushilfsindustriellelehrerinnen befristet Substituierung abgängiger Lehrkräfte systemisirt und den einzelnen Inspectionsbezirken zugewiesen werden.

§ 4.

Die im § 1 angeführten Local-Aushilfslehrerkräfte beziehen die für provisorische Unterlehrer und Unterlehrerinnen bestimmte jährliche Remuneration. Die Bezirks-Aushilfsunterlehrer oder Bezirks-Aushilfsunterlehrerinnen sind je nach ihrer definitiven oder provisorischen Dienstbeziehung als definitive oder provisorische Unterlehrer zu behandeln.

Die Bezirks-Aushilfslehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten die für zwölf wöchentliche Unterrichtsstunden bestimmte jährliche Remuneration.

17.

(Hinterhaltung des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. April 1900, Z. 20287 (M.-Z. 31469), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Aus den eingelangten Berichten der k. k. politischen Landesbehörden über die in Gast- und Schankgewerben vorkommende Manipulation des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes, hat das k. k. Ministerium des Innern entnommen, daß diese die Beschaffenheit des Mineralwassers verschlechternde Gebahrung in einigen Verwaltungsgebieten thatsächlich, wenn auch in geringerem Umfange, vorkommt.

Behufs Hinterhaltung des Umschüßens eines derartigen sanitätswidrigen Gebarens, welches eine nachtheilige Änderung der physikalischen Eigenschaften und der Wirksamkeit des Mineralwassers zur Folge hat, wird der Wiener Magistrat aufmerksam gemacht, daß laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1900, Z. 3472, das Festhalten natürlicher Mineralwässer nur in den von den Quellenverwaltungen vorschriftsgemäß gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen zulässig ist.

18.

(Gifverschleiß.)

Verzeichniß*)

der in Wien zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1899.

Name des zum Gifverkaufes concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischtwarenhändlerin u. Erzeugerin chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Producten u. Giften	I. Bezirk
Bodschütz Josef	Verschleiß von Materialwaren, Drogen, Chemikalien, Verbandstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk
Bondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Brestowsky August mag. pharm.	Gifverschleiß	I. Bezirk
Dum Julius Ludwig	Verschleißer von Giften, chemischen Producten und Bedarfsartikeln für Galvanisirende	XVI. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. Z. Rohrbachs Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eysant v. Marienfels Moriz	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Fesler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmaceutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Dr. Forster Karl und Max Hlawatschel	Verschleiß von Giften	IV. Bezirk
Fraute Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zuehörartikeln für Schleifer und Galvanisirende	IV. Bezirk
Frits Gustav und Richard (Firma: G. & R. Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Frits Victor (Firma: Gebrüder Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaschler Josef	Gifverschleiß	XVIII. Bezirk
Gaumannmüller Anton (Firma: Krenn & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg	Drogist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Karl Kloboutschnit)	Gifverschleiß	I. Bezirk
Heß Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk
Hofmann Alfred	Verschleiß von Giften u. pharmaceutischen Präparaten	XVIII. Bezirk
Jakš Ignaz	Gemischtwaren-Verschleißer	VI. Bezirk
Knoll Rudolf	Verschleiß von chemischen Producten, Präparaten u. Giften	III. Bezirk

*) Veröffentlicht infolge Auftrages der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1900, Z. 21937 (M.-Z. 21828/VIII), auf Grund des im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienenen Verzeichnisses.

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Kocicz Robert	Materialwarenhändler und Gift-Verschleißer	II. Bezirk
Kopp Eduard Ritter v.	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Kraßer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krzywanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Gemischtwarenhändler und Dfarben-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatinekapseln	XVIII. Bezirk
Marein Johann	Erzeuger von Brechweinstein, Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereivarenhändler	IV. Bezirk
Miller v. Michholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereivarenhändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Nägele August (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischtwaren-Verschleiß	I. Bezirk
Raumann & Ortlieb (Firma: Raumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Drator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Pawlitowsky Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Pensens Walthor (Firma: Josef Fuß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Polasek Alois	Materialwarenhändler und Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	VII. Bezirk
Raabe Hermann	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Drogen, Material- und Spezereivaren	I. Bezirk
Dr. Raupenfranz Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	II. Bezirk
Rodel Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Rodel)	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Nothziegel Hermann (Firma: Langbein & Comp.)	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	VII. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Ruppe Paul	Mechaniker	IV. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen-Verschleißer	VI. Bezirk
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Geräthschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit technisch-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nikolaus (Firma: Pehold & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Szeferal Rudolf mag. pharm.	Gift-Verschleiß	IV. Bezirk
Traitler Josef	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindrucker	VII. Bezirk
Wachtl Julius (Firma: Eisenschimmel & Wachtl)	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: J. Würth & Comp.)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zisarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk

* * *

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Bescheid vom 7. Mai 1900, G.-Z. 37237/I, dem Karl Richard Brandstetter, VI., Mariahilferstraße 121 a, die angeführte Concession zum Verschleiß von Giften, sowie von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte I, Graben 27, verliehen.

19.

(Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1900 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren.)

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Verpflegskosten-gebühr in Kronen
1	I. Staats-Heilanstalten. A. Staats-Spitäler. Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Preßburg: a) Extra-Abtheilung	5.—

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Ver- pflégskosten- gebür in Kronen
	b) Inländer	1.60
	c) Ausländer	1.74
2	Königl. ungar. Staats-Augenspital in Kronstadt	1.12
3	" " Staats-Trachomespital in Szegedin	1.54
4	" " " " " " Verlat	1.—
5	" " " " " " Zsolna	1.—
6	" " " " " " Obecse	1.—
7	" " " " " " Zsablya	1.—
8	Polizeigefangenhausepital Budapest	1 80
	B. Staats-Irrenheilanstalten.	
9	Budapest-Leopoldsfeld, königl. ungar. Irrenanstalt:	
	1. Extra-Abtheilung	10.—
	2. I. Classe	6.—
	3. II. "	3.—
	4. III. a "	1.60
	5. III. b "	1.40
10	Budapest-Engelsfeld, königl. ungar. Staats-Irren- anstalt:	
	II. Classe	3.—
	III. "	1 40
11	Hermannstadt, königl. ungar. Staats-Irrenanstalt:	
	I. Classe	6.—
	II. "	3.—
	III. "	1.40
12	Nagyfáló, königl. ungar. Staats-Irrenanstalt:	
	II. Classe	3.—
	III. "	1.40
	II. Landespitäler.	
13	Klausenburg, Karolinen-Landespital	2.—
14	Marosvásárhely, Landespital	1.42
	III. Öffentliche Krankenhäuser.	
15	Arad	1.52
16	Aranyos-Maróth	1.02
17	Balassa-Gyarmat	1.58
18	Beregszász	1.60
19	Bistritz	1.46
20	Kronstadt	1.32
21	Budapest, „St. Rochus“	2.56
22	" " „St. Stephan“	2.56
23	" " „St. Johann“	2.56
24	Csikszereba	1.10
25	Debreczin	1.86
26	Décs	1.52
27	Déva	1.54
28	Dicső-Szent-Márton	1.60
29	Neuhäusel	1.76
30	Gran	1.68
31	Héberggyarmat	1.40
32	Beißkirchen	1.50
33	Fiume	1.54
34	Fogaras	1.26
35	Gyöngyös	1.36
36	Raab	1.48
37	Gyula (verbunden mit Irrenanstalt)	1.60

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Ver- pflégskosten- gebür in Kronen
38	Hommona	1.46
39	Jászberény	1.26
40	Kaposvár	1.46
41	Kapuvár	1.50
42	Kajhan	1.46
43	Kis-Czell-Kemenesfalja	1.30
44	Kis-Barba	1.44
45	Léva	1.46
46	Mako	1.62
47	Marczal	1.34
48	Marmaros-Sziget	1.48
49	Miskolcz	1.42
50	Módos	1.80
51	Mohács	1.64
52	Munkács	1.58
53	Muraszombat	1.60
54	Groß-Kanizsa	1.40
55	" Becklerel	1.78
56	" Enyed	1.30
57	" Tapolcsany	1.36
58	Nagy-Karoly	1.30
59	Groß-Kifinda	1.50
60	Nagy Mihály	1.54
61	Hermannstadt	1.54
62	Nagy-Szent-Miklós	1.46
63	Großwardein	1.58
64	Nagy-Szőllös	1.42
65	Nyeregháza	1.72
66	Neutra	1.58
67	Pancsova	1.20
68	Páczu	1.70
69	Nimaszombat	1.24
70	Schäßburg	1.60
71	Sepsi-Szent-György	1.14
72	Sátoralja-Ujhely	1.58
73	Ödenburg	1.46
74	Szabadka	2.08
75	Szegedin	1.54
76	Stuhlweißenburg	1.48
77	Szatmárnémeti	1.40
78	Szeggárd	1.34
79	Székeslyud-varhely	1.44
80	Szigetvár	1.36
81	Szolnok	1.72
82	Temesvár	1.56
83	Trencsin	1.42
84	Torda	1.62
85	Türkisch-Kanizsa	1.80
86	Ungvár	1.24
87	Zala Egerszeg	1.38
88	Zombolya	1.44
89	Zihaf	1.36

(Egl. uvg. Min. d. Innern, Z. 19.206/VI a; M. Z. 28014/XVI.)

20.

(Qualifizierung eines Baumaterialien- und Requiritenplatzes als gewerbliche Betriebsanlage.)

— Republication. —

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1898, Nr. 2274:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Praxmarer, Ritter v. Schurda und Dr. Kleeberg, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Grafen Rossi-Fedrigotti, über die Beschwerde des Heinrich und Franz Glaser in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1896, Z. 31711 ex 1895, wegen Qualifizierung eines Baumaterialien- und Requiritenplatzes als gewerblicher Betriebsanlage, nach der am 28. April 1898 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Leo Pex, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des Ministerial-Vice-Secretärs Edlen v. Pflügl, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern und des Dr. Daniel Bachrach, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Johann Frohner'schen Erben, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde entgegen der Anschauung der unteren Instanzen ausgesprochen, dass das von den Beschwerdeführern auf ihrer Realität zu errichtende Baumaterialien- und Requiritendepot zu jenen gewerblichen Betriebsanlagen zu zählen ist, welche gemäß § 25 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 der gewerbsbehördlichen Genehmigung bedürfen.

Nach den anlässlich der Bauverhandlung vorgelegten Plänen soll ein Magazin- und Wohngebäude und daran anstoßend ein bis an das Dach offenes Depot und außerdem ein ebensolches Materialdepot errichtet werden.

Nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführer im Protokolle vom 27. Juli 1894, sollen auf diesem Lagerplatz Baurequisiten, wie: Gerüstbölzer, Constructionseisen, alte und neue Bauziegel, Bruch- und Werksteine, Dachziegel und Dachschiefer offen gelagert; dann Kalkement, Werkzeuge, gebrauchte Fenster und Thüren, Schiebkarren, Blech und Bildhauerarbeiten u. dgl. in geschlossenen Räumen, Bauhant, lange Leitern unter Fingdächern untergebracht werden. Im Innern der Baulichkeiten sollen Reparaturen an Werkzeugen und Baurequisiten vorgenommen und außerdem eine Kalkgrube in drei Abtheilungen für das Kalklösen errichtet werden.

Gemäß § 25 der Gewerbegesetznovelle ist die Genehmigung der Betriebsanlage bei allen Gewerben notwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsgefährliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Das das Auf- und Abladen von eisernen Traverfen und schweren Constructionseisen, von mit Mörtel beschmigten Gerüstbölzern, von Bauhant, sowie das Kalklösen, ja selbst die Reparaturen von Werkzeugen und Requiriten, die Anhäufung größerer Holzmassen Manipulationen sind, welche an und für sich geeignet erscheinen, die Nachbarschaft im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung zu gefährden und zu belästigen, unterliegt keinem Zweifel. Übrigens haben dies auch die der Local-Erhebungen vom 27. Juli 1894 zugezogenen Sachverständigen selbst zugegeben, indem der technische Sachverständige sich dahin geäußert hat, dass „wenn diese Manipulationen von einem geschulten Personale vorgenommen werden, die Belästigung der Nachbarschaft als keine erhebliche bezeichnet werden könne“, und ebenso der städtische Arzt erklärte, „dass das Kalklösen, wenn es nicht im größeren Umfange und fachgemäß betrieben wird, keine Belästigung der Nachbarschaft in sich schließt“.

Da nun die Beschwerdeführer als Baumeister ursächlich und zum Zwecke der Ausübung dieses ihres Gewerbes die Errichtung eines Material- und Requiritenplatzes beabsichtigen, bei welchen nebst Errichtung von baulichen Anlagen, die bereits früher erwähnten Manipulationen vorgenommen werden sollen, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich hierbei um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt, welche, weil dieselbe an und für sich geeignet erscheint, die Nachbarschaft durch gesundheitsgefährliche Einflüsse, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch zu gefährden und zu belästigen, der gewerbebehördlichen Genehmigung im Grunde des § 25 der Gewerbegesetznovelle bedarf, und wird es eben Sache der Gewerbebehörde sein, gemäß § 26 der Gewerbeordnung die Zulässigkeit dieser Anlage zu prüfen, eventuell jene Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, welche denselben bei Würdigung der diesfalls in die Competenz der Gewerbe- und nicht der Baubehörde fallenden öffentlichen sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten notwendig erscheinen. Hiernach müsste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. (M.-Z. 28119 ex 1898/IV.)

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderath:**

21.

(Zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 6. April 1900, Z. 3781, einstimmig beschlossen:

„Es sei über die von Sr. Majestät Allerhöchst ertheilte Zustimmung zu genehmigen, dass die zu erbauende zweite Hochquellenleitung den Titel: „Zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung“ führe.“

22.

(Beilage- beziehungsweise Renovationsgebühren bezüglich der ehemaligen Vororte-Friedhöfe.)

Der Wiener Magistrat hat im April 1900 sub M.-Z. 22625/VIII, auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 6. April 1900, Z. 3358, nachstehende Bestimmungen hinsichtlich der Einhebung der Gebühren für Beilegung in jene eigenen Gräber und Gräfte, respective für Erneuerung des Benützungrechtes von jenen eigenen Gräbern auf den ehemaligen Vororte-Friedhöfen, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Begräbnis- und Gräberordnung, d. i. vor dem 1. Jänner 1899 erworben worden sind, kundgemacht:

1. Hinsichtlich der vor Geltung der neuen Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien (mit Ausnahme des Wiener Central-Friedhofes) erworbenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen, noch nicht verfallenen Gräber, sowie der ebenso erworbenen Gräfte auf den früheren Vororte-Friedhöfen haben die Bestimmungen der alten Friedhofsordnungen hinsichtlich der Beilagegebühren Anwendung zu finden.

Jedoch sind in diesen Fällen auch die nach den alten Friedhofsordnungen normierten Todtengräbergebühren einzuhoben.

2. Das Benützungrecht der noch nicht verfallenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber auf diesen Friedhöfen kann gegen Bezahlung der in den früheren Friedhofsordnungen normierten Gebühren (Renovationsgebür oder Grabstellgebür) auf die in diesen Tarifen angegebene Dauer erneuert werden.

3. Enthaltend diese Tarife im Verhältnisse zur Dauer des neu zu erwerbenden Benützungrechtes höhere Gebühren als die neue Begräbnisordnung, so bleibt es den Parteien freigestellt, das Benützungrecht von derlei Gräbern auch durch Bezahlung der in der neuen Begräbnisordnung festgesetzten Renovationsgebür per 40 K (für Zugewiesene) oder per 80 K (für nicht Zugewiesene) auf die in der neuen Friedhofsordnung festgesetzte Dauer von 20 Jahren zu erneuern.

Die Bezahlung der niedrigeren Renovationsgebür per 40 K hat stattzufinden, wenn bei ursprünglicher Erwerbung der Grabstelle die Gebür für dem Friedhofe Zugewiesene entrichtet worden ist; die höhere Renovationsgebür per 80 K ist zu entrichten, wenn ursprünglich die Gebür für Nichtzugewiesene entrichtet worden ist.

In solchen Fällen, in denen die Höhe der bei der ersten Erwerbung bezahlten Gebür nicht mehr festgestellt werden kann, oder die frühere Friedhofsordnung einen Unterschied zwischen „Zugewiesenen“ und „Nichtzugewiesenen“ nicht hatte, ist für die Bemessung der Renovationsgebür der Wohnort des Erlegers maßgebend.

4. Die Erwerbung des Benützungrechtes an derlei noch nicht verfallenen Gräbern auf die Dauer des Friedhofbestandes kann nur durch Zahlung des Betrages von 100 K (für Zugewiesene), respective von 200 K (für Nichtzugewiesene) sammt 5 Percent Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle bis zum Ertagstage erworben werden. Die Bestimmungen des Punktes 3 hinsichtlich der Bemessung der Gebür für Zugewiesene oder Nichtzugewiesene finden hier analoge Anwendung.

5. Das Benützungrecht der in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis 1. Juli 1900 verfallenen und noch nicht wieder belegten, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber kann durch Einzahlung der im Punkte 2 und 3 erwähnten Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob ein diesbezügliches Gesuch vorliegt oder nicht, erneuert werden, wobei jedoch außer der betreffenden Renovationsgebür auch 5 Percent Zinsen von derselben seit dem Verfallstage der Grabstelle bis zum Ertagstage, sowie die Kanzleitage per 2 K zu bezahlen sind, und wobei bedungen wird, dass diese Gebür bis längstens 31. December 1900 bei dem betreffenden magistratischen Bezirksamte erlegt wird. Ebenso können derlei Gräber durch Bezahlung der im Punkt 4 erwähnten Gebür sammt 5 Percent Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle auf die Dauer des Friedhofbestandes verlängert werden, wenn diese Gebür bis 31. December 1900 erlegt wird.

6. Bereits länger verfallene, respective die nach dem 1. Juli 1900 verfallenen eigenen Gräber können im allgemeinen nur nach den Bestimmungen der neuen Begräbnisordnung durch Erlag der Grabstellgebühren neu erworben werden. Bezüglich solcher Gräber jedoch, welche noch nicht länger als 1 Jahr verfallen sind, werden die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, die nachträgliche Bezahlung der Renovationsgebühren per 40 K respective 80 K gegen gleichzeitige Einhebung der 5procentigen Zinsen vom Verfallstage bis zum Erlagstage, sowie der Kanzleitage per 2 K zu bewilligen.

Im übrigen bleibt die Bewilligung zur nachträglichen Bezahlung der Renovationsgebühren für länger verfallene Gräber dem Stadtrathe vorbehalten.

7. In sämtlichen Fällen, wo bezüglich solcher vor Inkrafttreten der neuen Begräbnisordnung erworbener eigener Gräber die neuen Renovations- oder Grabstellgebühren zur Anwendung kommen, bleiben jedoch hinsichtlich der Möglichkeit und Zahl der Belegungen die Bestimmungen der früheren Friedhofordnung aufrecht, und ist dies in den bezüglichen Amtsquittungen zum Ausdruck zu bringen.

8. Hinsichtlich der seit 1. Jänner 1899 anlässlich der Belegungen in solche vor der neuen Begräbnisordnung erworbenen eigenen Gräber und Grüfte bezahlten Beilegegebühren werden die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, eventuelle Mehrzahlungen gegenüber den früher normierten Beilegegebühren sammt Todtengräbergebühren nach vorhergegangener Prüfung seitens der Buchhaltung den betreffenden Parteien über deren Ansuchen zurückzahlen.

23.

(Ober-Officiale.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 24. April 1900, M.-Z. 372, Nachstehendes currentiert:

Der Gemeinderath hat sich zufolge Beschlusses vom 6. April 1900, Z. 12260 ex 1899, bestimmt gefunden, in allen Status denjenigen Beamten, welche den Titel „Officiale I. Classe“ führen, den Titel „Ober-Official“ zu verleihen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren behufs Verständigung der dortamts zugetheilten Beamten mit dem Beifügen in Kenntnis, daß der neue Titel sofort zu führen ist.

Magistrat:

24.

(Sanitätspolizeiliche Obduccionen von Selbstmördern zum Zwecke der Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 30. März 1900, M.-Z. 23100/VIII, Nachstehendes decretiert:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 15. Mai 1899, Z. 16485, dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

„Nach Punkt 4 der Ministerial-Berordnung vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Vornahme der Leicheneröffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken, darf die Vornahme der Leichensection durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses abhängt.“

Hiermit steht der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. October 1868, Z. 20476, durchaus im Einklang und ist trotz der auf thunlichste Herabminderung der Anzahl der sanitätspolizeilichen Obduccionen hinwirkenden Tendenz dieses Erlasses in demselben deutlich ausgesprochen, daß beispielsweise eine derartige Leicheneröffnung in jenen Selbstmordfällen vorzunehmen ist, in welchen der zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders (nicht durch die Erhebungen über den Geisteszustand zu Lebzeiten des Verstorbenen, sondern) erst durch die Leichenobduccion geliefert werden kann.

Es kann demgemäß keinem Zweifel unterliegen, daß in allen jenen Fällen, wo seitens der Geistlichkeit die Vornahme einer Leicheneröffnung behufs Klarstellung des Geisteszustandes des Entlebten gefordert, beziehungsweise von dem Resultate dieser Obduccion die kirchliche Einsegnung abhängig gemacht wird, die politische Behörde I. Instanz unweigerlich zur Durchführungsveranlassung einer sanitätspolizeilichen Obduccion verpflichtet ist.“

Weiters wird in diesem Erlasse der Magistrat aufgefordert, darüber Vorschläge zu machen, wie hinsichtlich der Anordnung sanitätspolizeilicher Obduccionen bei zweifellosem Selbstmorde von Personen, deren Identität festgestellt ist, in Hinblick auf die einfachste, schnellste und für alle Theiligten befriedigendste Weise vorgegangen werden könnte, um Conflict mit kirchlichen Functionären oder den Angehörigen der Selbstmörder zu vermeiden und den Forderungen der Pietät und Humanität thunlichst zu entsprechen.

Hierüber hat der Magistrat nach Anhörung des Stadtphysikates mit dem Berichte vom 30. November 1899, Z. 91472, unter anderem berichtet, daß vom Standpunkte der Wissenschaft durch die Obduccion in den in Rede stehenden Fällen wohl kaum ein wissenschaftlich unanfechtbarer Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit erbracht werden kann und es sich daher empfehlen würde,

das Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden wegen Umgangnahme von der Forderung der sanitätspolizeilichen Obduccion zum angegebenen Zwecke zu pflegen.

Der bezügliche Bericht besagt weiters Folgendes:

„Mit Rücksicht auf den mit dem eingangs bezeichneten Erlasse anher ergangenen bestimmten Auftrag zur Erstattung von Vorschlägen in der gedachten Richtung wird bei dem Umstande, als einerseits von der Geistlichkeit nicht durchwegs der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit von Selbstmördern behufs Vornahme der kirchlichen Einsegnung gefordert wird, andererseits der Partei die Ausstellung des Todtenbeschaubefundes von Seite des städtischen Arztes nicht verweigert werden kann, beantragt, daß in jedem einzelnen in Betracht kommenden derartigen Falle, in welchem seitens der Partei ein kirchliches Begräbnis gewünscht und ein solches von dem betreffenden Seelsorger von dem Resultate der vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Obduccion abhängig gemacht wird, die Partei das bezügliche Verlangen des Seelsorgers nachzuweisen hat, worauf die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduccion veranlaßt werden wird.“

Hierüber ist der nachstehende Statthaltere-Erlaß vom 17. März 1900, Z. 89376 ex 1899, an den Magistrat ergangen:

„Über den Bericht vom 30. September 1899, Z. 91472, betreffend die Vornahme sanitätspolizeilicher Obduccionen zur Feststellung des Geisteszustandes von Selbstmördern behufs Erreichung der kirchlichen Einsegnung wird dem Magistrate bekanntgegeben, daß die k. k. Statthalterei sich mit den gestellten Anträgen einverstanden erklärt, jedoch dormalen noch von einer Einflussnahme auf die kirchliche Oberbehörde absteht.“

Unter einem ergehen an die Directionen und Leitungen der Wiener k. k. Krankenanstalten die entsprechenden Weisungen.

Hievon wird der Magistrat behufs Verständigung der städtischen Ärzte mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die betreffenden Obduccenten anzuweisen, sich im Falle eines negativen Ausfalles der vorzunehmenden Leicheneröffnung puncto Diagnose der Unzurechnungsfähigkeit jedesmal ausdrücklich darüber zu äußern, ob ein die Unzurechnungsfähigkeit bedingender psychischer Zustand mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden könne.“

Hievon werden die Herren Leichensections-Commissäre, der Herr Professor und die Herren Professor-Stellvertreter der Gemeinde Wien, ferner sämtliche städtischen Ärzte, Bezirksärzte und Ober-Bezirksärzte und das Stadtphysikat zur Kenntnissnahme und Danachachtung verständigt.

25.

(Competenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen, sowie zur Bemessung und Einhebung der Licitationspercente.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 10. April 1900 (M.-Z. 5319/XVIII), Nachstehendes hinausgegeben:

Hieramts wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der magistratischen Bezirksämter die Vorschriften bezüglich der Bemessung und Einhebung der Armenpercente anlässlich der Abhaltung von freiwilligen Feilbietungen nicht gleichförmig und vielfach unrichtig gehandhabt werden.

So kommt es vor, daß die Zahlung der Gebühr von nicht zahlungspflichtigen Personen verlangt wird, wodurch nicht nur leicht vermeidliche Beschwerden der Parteien hervorgerufen werden, sondern unter Umständen auch Nachtheile für den Armenfond selbst entstehen können.

Es scheint demnach zum Zwecke der Erzielung eines gleichförmigen und richtigen Vorgehens geboten, dem Bezirksamte die bezüglich dieser Gebühren geltenden Vorschriften im Nachstehenden zur Kenntnis zu bringen.

Mit dem Hofdecrete vom 25. April 1750 und der Regierungs-Berordnung vom 19. Februar 1770 (Codex Austr. V 501, VI 1307) wurde bestimmt, daß von allen Licitationen, außer in Executions- und Erbschaften ein Percent von dem Betrage des Verkaufes für die Almosencaffa eingezogen werden soll.

Mit dem Erlasse der Central-Finanz-Hof-Commission vom 21. Mai 1812 wurde diese Gebühr zum Besten des Armenfondes auf Zwei von Hundert erhöht. (Kropatschek, Gesetz f. v. J. 1813, Seite 332.)

Mit Gemeinderaths-Beschluß vom 4. August 1871, G.-R.-Z. 1150, M.-Z. 66313/870, wurde die Höhe der Gebühr dahin abgeändert, daß sie bei Feilbietung von Rohproducten ein Percent, bei allen anderen Feilbietungen zwei Percent des Feilbietungserlöses betragen soll.

Aus den angeführten Normen geht hervor, daß die Gebühr nach dem Gesetze vom Verkäufer und nicht vom Käufer zu entrichten ist; diese Auffassung ist überdies durch die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 28. März 1878, Z. 3386, als die richtige erklärt worden. (Sammlung von Glaser-Unger Nr. 6890.)

Allerdings steht es frei, in den Feilbietungsbedingungen die Entrichtung sämtlicher aus Anlaß der Feilbietung erwachsenden Gebühren-Verpflichtungen dem Ersteren aufzuerlegen.

Wenn aber die Feilbietungsbedingungen eine solche Vertragsbestimmung nicht enthalten, so trifft die Pflicht zur Entrichtung der Licitationspercente zum Armenfonde ohne Zweifel den Verkäufer.

Auch bezüglich der Frage der Competenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen und zur Vornahme der Gebühreneinhebung anlässlich solcher

Feilbietungen bestehen vielfach Unklarheiten. So glauben einzelne Bezirksämter, nur zur Gebühreneinhebung bezüglich jener freiwilligen Feilbietungen berufen zu sein, welche sie selbst bewilligt haben.

Diesfalls wird demnach dem Bezirksamte zur Kenntnisaufnahme und Danachachtung Folgendes bekanntgegeben:

Was zunächst die Frage der Kompetenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen anbelangt, so ist vor allem zu unterscheiden zwischen den Feilbietungen von unbeweglichen und solchen von beweglichen Sachen.

Die Bewilligung zur Vornahme freiwilliger Feilbietungen unbeweglicher Sachen gehört, nachdem eine solche Feilbietung sich als ein Realact qualifiziert, in die ausschließliche Kompetenz der Gerichte. (Realinstanz.) Vgl. § 117 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111. (Jurisdictionsnorm.)

Was die freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen betrifft, so fällt das Recht zur Bewilligung und Vornahme derselben gemäß Artikel V, Z. 12, des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18 und des § 46, Punkt 12, des Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17) regelmäßig in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde.

Den Gerichten steht nur in ganz bestimmten Fällen das Recht zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen zu, und zwar nach § 269 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, erstens wenn es sich um Schuldsforderungen und zweitens wenn es sich um die Verfeigerung von Sachen handelt, welche zu einer noch nicht eingetragenen Verlassenschaft, zu einem Fideicommiss oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehören.

Armenpercente sind in dem obbezeichneten Ausmaße bei allen freiwilligen Feilbietungen zu entrichten, dieselben mögen von einem Gerichte oder von dem Bezirksamte namens der Gemeinde bewilligt worden sein, dieselben mögen bewegliche oder unbewegliche Sachen betreffen.

Die Gebühreneinhebung bezüglich aller im Vorstehenden bezeichneten freiwilligen Feilbietungen hat gemäß § 15, Punkt 106 der Geschäftsordnung durch die magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

26.

(Einhebung von Commissionsgebühren für die k. k. Polizeiorgane.)

Aus Anlaß einer Zuschrift der k. k. Polizei-Direction Wien, betreffend die Ablehnung der Einhebung von Commissionsgebühren für die k. k. Polizeiorgane seitens eines magistratischen Bezirksamtes und über eine in derselben Angelegenheit von einem Bezirksamte mit Bezug auf den Normal-Erlass vom 5. November 1899, Z. 174490/III (Amtsblatt Nr. 104 ex 1899, Normalien XII, Nr. 18), gestellte Anfrage hat der Magistrat in der Gremial-Sitzung vom 19. April 1900, ad M.-Z. 28362/IX Folgendes entschieden:

Der k. k. Polizei-Direction Wien ist mitzuteilen, daß der Magistrat auf Grund der mit Zuschrift vom 4. December 1890, Z. 294298, erteilten Zusage bereit sei, in jenen Fällen, wo die Gemeinde selbst eine Gebühreinzuhaltung hat, auch die Gebühren für die intervenierenden Polizeiorgane einzuhalten, vorausgesetzt, daß die betreffenden Particularien rechtzeitig und getrennt nach Gemeindebezirken an den Magistrat, respective die magistratischen Bezirksämter gelangen.

27.

(Urgenzen in Personal-Angelegenheiten — unstatthaft.)

Magistrats-Director T a c h a u hat unterm 28. April 1900, M.-D.-Z. 977 ex 1900, nachstehenden Erlasses hinausgegeben:

In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß städtische Beamte und Diener die Erledigung von Personal-Angelegenheiten, wie Ansuchen um Anstellungen, um einen Gehaltsvorstoß, eine Remuneration, Beförderungsacten etc. bei den Präsidialbeamten urgieren.

Da letztere hiedurch oft in empfindlicher Weise in ihrer Amtstätigkeit gestört werden und die Erledigung solcher Acten ohnedies mit der thunlichsten Beschleunigung erfolgt, so finde ich mich bestimmt, eine derartige Inanspruchnahme der Präsidialbeamten zu untersagen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Verständigung der dortamts zugehörigen städtischen Bediensteten in Kenntnis.

28.

(Änderungen der Geschäftseinteilung des Wiener Magistrates.)

Laut Erlasses des Magistrats-Directors T a c h a u vom 4. Mai 1900, M.-D.-Z. 2574 ex 1899 und 907 ex 1900, hat Bürgermeister Dr. P u e g e r unter anderem Nachstehendes verfügt:

Aus den Agenden der Magistrats-Departements V und XIV werden jene, welche sich auf das Straßen- und Canalisierungswesen beziehen, ausgeschieden, und einem neu zu errichtenden Departement mit Nummer XIX zugewiesen, welches aus den Abteilungen:

- a) für Straßen-Angelegenheiten und
 - b) für Canalisierungswesen
- zu bestehen hat.

Die Leitung des Departements V verbleibt dem Magistratsrathe Ludwig P i n s b a u e r; mit der Leitung des neuen Departements XIX a wird ein Magistratsrath und mit der Leitung des Departements XIX b Magistrats-Secretär Dr. August R ü c h t e r n betraut.

Diese drei Departements haben stets nach gemeinsamen Grundsätzen, beziehungsweise im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen, um den nöthigen administrativen und technischen Zusammenhang der Agenden zu wahren.

Sie werden unter eine Oberleitung gestellt, welche bei gemeinsamen Beratungen immer dem Leiter des Magistrats-Departements V zukommt.

Diesen Beratungen sind stets die Leiter der analogen Bauamts-Abteilungen und nach Erfordernis auch jene der analogen Buchhaltungs-Departements beizuziehen.

Der Beginn der Wirksamkeit der neuen Departements wird später bekanntgegeben werden.

Für die Geldgebarung (Scheckverkehr) beim Magistrats-Departement VII (Wasser- und Canalisierungswesen) ist das im alten Rathhause untergebrachte k. k. Postamt zu benützen.

Die im alten Rathhause unterzubringenden Ämter haben vom Zeitpunkte der Übersiedlung anfangen, eigene Einreichungsprotokolle, Kanzleien und Registraturen zu führen, damit das mit einem großen Zeitaufwande verbundene wiederholte Aufführen der Geschäftsstücke, sowie das Hin- und Herschicken der Acten zwischen dem neuen und dem alten Rathhause thunlichst vermieden wird.

Dem Departement IV (Referent Magistratsrath Ferdinand P h i l i p p) werden zugewiesen:

Die Amtshandlungen über alle öffentlichen Uhren und alle Denkmäler, einschließend der Monumentalbrunnen, dann bezüglich des Rathhausstellers.

Dem Departement VI (Referent Magistratsrath S u l k a) werden zugewiesen:

Die Herstellungen in städtischen Realitäten der Bezirke X bis XIX, wenn die Kosten den Betrag von 400 K übersteigen.

* * *

Den vorstehenden Verfügungen entsprechend erhalten die Magistrats-Departements V, XIV, XIX a und XIX b folgende Geschäftseinteilung:

Magistrats-Departement V.

Eisenbahnen und die Wiener Verkehrsanlagen.

Eisenbahnen einschließend der Straßenbahnen (mit Ausnahme der Verkehrs-Angelegenheiten).

Eisenbahnbuch, Amtshandlungen aus Anlaß der Anlage desselben. Rauchbelästigung durch Locomotive, Verhandlungen über dieselbe. Städtische Elektrizitätswerke für Bahn-, sonstige Kraftübertragungs- und Lichtzwecke, Bau und Betrieb derselben einschließend der Rechts-Angelegenheiten in und außer Streitfachen.

Wiener Verkehrsanlagen, allgemeine Angelegenheiten; weiters specielle Angelegenheiten hinsichtlich der Stadtbahn, Wienflussregulierung einschließend der Sammelcanäle beiderseits des Wienflusses, Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen, sämmtliche mit Einschluß der Rechts-Angelegenheiten in und außer Streitfachen. (Ausgenommen sind die dem Magistrats-Departement XIX b zugewiesenen specielle Angelegenheiten, betreffend die Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanales).

Verwaltung der namens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu Zwecken der Wienflussregulierung eingelösten Realitäten.

Stadtbahnviaducte, Verfügung über die der Gemeinde überlassenen. Brücken, Bau und Erhaltung derselben.

Donauregulierungs-Angelegenheiten mit Ausnahme von Parcellierungen und Straßenniveau-Bestimmungen auf Donauregulierungsgründen (Dep. IX) und Donauregulierungs-Anlehen (Dep. III).

Personal-Angelegenheiten (mit Ausnahme der dem Magistrats-Departement III zugewiesenen Agenden dieser Art) für den Wienfluss-Aufseher und das für den Bau und Betrieb der Wienflussregulierung, sowie für die Elektrizitätswerke aufgenommene Hilfspersonal.

Magistrats-Departement XIV.

Sicherheits- und Beleuchtungswesen und elektrische Leitungen.

Sicherheitspolizei, alle Verhandlungen über Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen.

Zhierquälerei.

Verkehrspolizei, allgemeine oder grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die Benützung städtischen Grundes, insoweit sie nicht in ein anderes Ressort fallen.

Annoncierungswesen auf Verkehrswegen. Straßengrundbenützung, normative Bestimmungen hinsichtlich der Bänke für dieselbe.

Reinlichkeitspolizei, normative Bestimmungen über die Handhabung derselben bezüglich der Verkehrswege.

Anstandsorte und Pissoirs, deren Errichtung, Erhaltung, Bepflanzung und Beleuchtung.

Feuerpolizei.

Theater, Handhabung der gesetzlichen Vorschriften.

Öffentliche Schaustellungen u. dgl., normative Bestimmungen.

Feuerwehren, städtische und freiwillige.

Stiftungen für verunglückte Feuerwehrlente.

Personen- und Lastenaufzüge. Die Ertheilung der Bewilligung für Personen- und Lastenaufzüge, sowie der Benützungskonzesse für die Personenaufzüge in den Bezirken I bis IX.

Strompolizei.

Überschwemmungen, Vorkehrungen vor, während und nach denselben.

Öffentliche Beleuchtung im allgemeinen; Durchführung der zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association, sowie der Osterreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft hinsichtlich der Gasbeleuchtung bestehenden Verträge.

Magistrats-Departement XIX a.

Abtheilung für Straßen-Angelegenheiten.

Verkehrswege aller Art (mit Ausnahme des Baues und der Erhaltung der Brücken), Instandsetzung, Pflege, Säuberung und Bespritzung derselben. Pflastersteine, deren Übernahme, Pflasterstein-Lagerplätze. Stein- und Schotterbrüche, Betrieb derselben.

Straßengrund-Übernahme infolge von Parcellierungen.

Schienegeleise, Verhandlungen wegen Herstellung derselben über das Trottoir.

Straßen-, Haus- und Marktlicht, Einsammlung und Verwertung. Bauten für Zwecke dieses Ressorts.

Materialdepot, IX., Rossauerlande.

Personal-Angelegenheiten (mit Ausnahme der dem Magistrats-Departement III zugewiesenen Agenden dieser Art) für folgende Stellen:

Pflasterungsaufsicher,

Aufsicher der Schöpfwerke für Bespritzung im XI., XIII. und XIX. Bezirke,

Schaffer und Unterschaffer für die Straßen säuberung, insbesondere die Befegung derselben.

Magistrats-Departement XIX b.

Abtheilung für Canalisierungswesen.

Hauptammelcanäle beiderseits des Donaucanales einschließlich der Rechts-Angelegenheiten in und außer Streitsachen; Verwaltung der namens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu Zwecken des Baues dieser Hauptammelcanäle eingekösten Realitäten.

Einwölbung und Regulierung von Bächen, einschließlich der Vertretung der Gemeinde Wien bei den wasserrechtlichen Verhandlungen und der Grundeinkösungen sammt grundbüchlicher Durchführung.

Unrathscanäle, Bau, Erhaltung und Räummung derselben.

Hauscanalbauten, insoweit sie gleichzeitig mit dem Baue städtischer Canäle ausgeführt werden.

Schiffahrtscanäle, Verhandlung in Betreff derselben.

Wiener-Neufährtercanal in Wien, die mit dem Bestande desselben zusammenhängenden Agenden ausschließlich der Handhabung des Wasserrechtsgesetzes.

Hydraulische Bindemittel, städtische Prüfungsanstalt.

Personal-Angelegenheiten (mit Ausschluß der dem Magistrats-Departement III zugewiesenen Agenden dieser Art) für das für den Bau der Hauptammelcanäle angenommene Hilfspersonal, weiters Befegung der Stelle des Canal-Überaufsehers, der Canalaufsicher, der Aufsicher für die Unrathsabfuhr und des Maschinenwärters der Pumpstation in Kaisermühlen.

29.

(Überlassung der Kataloge von Bücher-, Bilder- und Autographen-Auctionen an die Direction der städtischen Sammlungen.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 4. Mai 1900, M.-D.-Z. 847, nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Laut Mittheilung der Direction der städtischen Sammlungen ist die Praxis, die gedruckten Kataloge von Bücher-, Bilder- und Autographen-Auctionen nach stattgefundenen Versteigerungen an die Stadtbibliothek abzuliefern, fast ganz außer Übung gekommen.

Die bezeichneten Kataloge sind jedoch für die städtische Bibliothek von besonderer Wichtigkeit, weil sie es ermöglichen, die Preisbewegung des Kunst- und Büchermarktes zu beobachten und so eine Richtschnur für die Schätzung der Werte von Objecten, deren Ankauf beabsichtigt wird, zu gewinnen.

Ich finde mich daher bestimmt, anzuordnen, daß in Zukunft die Magistratsacten über die stattgefundenen Auctionen von Büchern, Bildern, Autographen u. dgl. mittels Videndums an die Direction der städtischen Sammlungen behufs allfälliger Entnahme der Auctionskataloge zu leiten sind.

30.

(Deutliche Bezeichnung des fragenden Amtes auf den für das k. k. Central-Meldungsamt bestimmten Auftragscheinen.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 10. Mai 1900, M.-D.-Z. 226, Nachstehendes angeordnet:

Von einer Steueramts-Abtheilung wurde darüber Klage geführt, daß zahlreiche Auftragscheine vom k. k. Central-Meldungsamte nicht zurückgelangen, was die Ausfertigung einer zweiten, manchmal sogar einer dritten Anfrage erforderlich mache und eine mehrwöchentliche Verzögerung der Amtshandlung herbeiführe.

Die hierüber gepflogenen Erhebungen ergaben, daß außerordentlich wenige Auftragszettel verloren gehen, hingegen eine nicht unbedeutliche Zahl derselben entweder gar keine oder eine unleserliche Bezeichnung des fragenden Amtes enthält, so daß das Central-Zustellungsamt nicht in der Lage ist, derartige mit der Auskunft zurückgelangende Zettel zur Verteilung zu bringen.

Es erscheint demnach die eingangs erwähnte Beschwerde nicht begründet, vielmehr liegt unter Umständen eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des k. k. Central-Meldungsamtes vor, auf dessen Überbürdung von der k. k. Polizei-Direction Wien wiederholt hingewiesen wurde. (Vergl. die hierämtlichen Erlässe vom 8. März 1894, M.-D.-Z. 76, Amtsblatt Nr. 26 ex 1894, Beilage „Verordnungen und Entscheidungen“ II, Seite 23 bis 24, und vom 26. November 1899, M.-D.-Z. 2747, Amtsblatt Nr. 104 ex 1899, Beilage „Verordnungen und Entscheidungen“ XII, Seite 118.)

Ich ersuche daher Euer Wohlgeboren, zu veranlassen, daß auf den Anfragezetteln das fragende Amt stets in deutlicher Weise ersichtlich gemacht werde.

31.

(Stadtbibliothek.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Fndorsat-Erlaß vom 14. Mai 1900, Z. 1118, nachstehende Eingabe der Direction der städtischen Sammlungen ddo. 11 Mai 1900, Z. 362 B. S. M., sämtlichen Bureau- und Amtsvorständen zur Kenntnismahme und Verständigung der denselben zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten zugemittelt:

Da das Entleihen von Werken der Stadtbibliothek zu nicht amtlichen Zwecken eine solche Ausdehnung erfahren hat, daß dadurch die Erledigung der amtlichen Agenden sehr beeinträchtigt wird, sieht sich die gefertigte Direction veranlaßt, den Parteienverkehr derart zu regeln, daß Entlehnungen von Werken zu nicht amtlichen Zwecken ausschließlich nur in der Zeit von 9 bis 11 Uhr stattfinden können.

Die Direction bittet eine wohlwollige Magistrats-Direction, dies allen städtischen Ämtern, besonders auch jenen, die sich nicht im Rathhause befinden, durch eine Currende bekanntzugeben und zugleich in Erinnerung zu bringen, daß belletristische Werke laut der vom Gemeinderathe genehmigten Bibliotheks-Ordnung nur zu literarischen Zwecken ausgeliehen werden können.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

32.

(Abänderung der Gemeindeordnung für Niederösterreich.)

Gesetz vom 28. März 1900, womit § 75 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, abgeändert wird (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 18):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 75 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum unter der Enns vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§ 75.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindevumlagen können nicht getroffen werden:

Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungene Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengelüste;

öffentliche Schullehrer bezüglich ihrer Dienstbezüge, Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbeunternehmung stehenden Einkommens.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

33.

(Befreiung des von der Stadt Wien für den Bau und Betrieb städtischer Electricitätswerke aufzunehmenden 30-Millionen-Kronen-Anlehens von der Entrichtung der Stempel und Gebühren und Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.)

Gesetz vom 8. April 1900, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, aufzunehmenden Anlehens von 30 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien (N.-G.-Bl. Nr. 71):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Obligationen, Interimsscheine und Coupons des von der Gemeinde Wien nach dem niederösterreichischen Landesgesetz vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, zur Bestreitung der Kosten für den Bau und Betrieb städtischer Electricitätswerke aufzunehmenden Anlehens bis zu dem Höchstbetrage von 30 Millionen Kronen werden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§ 2.

Die im § 1 erwähnten Obligationen können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftscapitalien verwendet werden.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 70. Concessionsurkunde vom 10. März 1900 für die Localbahn Hinter-Treban—Lochowitz.

Nr. 71. Gesetz vom 8. April 1900, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, aufzunehmenden Anlehens von 30 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren

Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.*)

Nr. 72. Dritter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 73. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1900, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen.

Nr. 74. Gesetz vom 9. April 1900, betreffend die Verlängerung der mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 122, bis Ende des Jahres 1899 ausgeübten zeitweisen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszins- und fünfprocentigen Reinertragssteuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 75. Gesetz vom 9. April 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des Wasserleitungs-Anlehens der königl. Hauptstadt Kralau von 3.600.000 K oder der auf Grund dieses Anlehens auszugebenden Schuldverschreibungen eines hiezu statutenmäßig berechtigten Creditinstitutes zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 76. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. April 1900, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Ballarja.

Nr. 77. Verordnung des Justizministeriums vom 11. April 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Siedlica-Bogu z, Smarzowa und Globikowka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brzostek in Galizien.

Nr. 78. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. April 1900, betreffend das Verbot der Einfuhr des Dr. Karl Schiffmann'schen Asthmapulvers.*)

Nr. 79. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. April 1900, betreffend die Änderung der Farbe der Stempelzeichen für Spielkarten.

Nr. 80. Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 25. April 1900, betreffend eine Abänderung der Verordnung derselben Minister vom 25. Juli 1897, N.-G.-Bl. Nr. 175, über die Schätzung von Liegenschaften (Real-schätzungs-Ordnung).

Nr. 81. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. Mai 1900, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren- und Gegenstände aus Aegypten.

Nr. 82. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1900, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Brünn.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 18. Gesetz vom 28. März 1900, womit § 75 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1874, L.-G.-Bl. Nr. 5, abgeändert wird.*)

Nr. 19. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesrathes vom 13. April 1900, Z. 3774, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 4 des Substitutionsnormalgesetze für die öffentlichen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54.*)

Nr. 20. Erlaß des k. k. Finanzministeriums an alle politischen Landesbehörden vom 25. November 1899, Z. 65508, betreffend die Anwendung der Kronenwährung als ausschließlicher Landeswährung bei Wertpapier-Emissionen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.